

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D221**

**LP4**

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: ROTHERBAUM

PLANBEZIRK: BUNDESSTRASSE-RENTZELSTRASSE-GRINDELALLEE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

**Flächen öffentlicher Nutzung**

- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |

**Flächen privater Nutzung**

- |  |                          |  |
|--|--------------------------|--|
|  | Wohngebiet               | gemäß Baupolizeiverordnung<br>vom 8. Juni 1938                                       |
|  | Mischgebiet              |  |
|  | Geschäftsgebiet          |  |
|  | Flächen für Läden        |  |
|  | Durchfahrten             |  |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |  |
|  | Sanierungsgebiet         |  |
|  | Einstellplätze           | mit Zusatz<br>Gem - Gemeinschafts-<br>anlagen gemäß § 10<br>der Reichsgaragenordnung |
|  | Erdgeschossige Garagen   |  |
|  | Garagen unter Erdgleiche |  |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |  |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:  
Hamburg den 24. 1. 1958  
Vermessungsamt - VA3

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 24. MAI 1960  
*[Signature]*  
Techn. Direktor

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom - 9. MAI 1960  
(GVBl. 1960 Seite 320)  
In Kraft getreten am 18. MAI 1960

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

11 5920

- Erläuterungen -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Rotherbaum  
Planbezirk Bundesstraße - Rentzelstraße - Grindelallee

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
  - 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
  - 2.23 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m,
  - 2.24 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
  - 2.25 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern und die Flächen über der Garage unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.6 Die bauliche Gestaltung der Arkaden auf öffentlichem Grund, insbesondere auch die lichte Höhe, wird entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.
- 2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
- Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Die im Durchführungsplan grün gestrichelt umrandete Fläche ist als Sanierungsgebiet bestimmt (§ 3 des Gesetzes über den Durchführungsplan).
- 3.3 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der Umlegungs- und Sanierungsgebiete Teile der Flurstücke 1, 185, 183 und 14 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 1. JUNI 1960

Haase

Technischer Inspektor